

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00635 vom 7. Februar 2020**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-02-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2019.00635](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2019.00635)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00635 du 7 février 2020

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00635 del 7 febbraio 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

### **E. 1.2**

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

### **E. 1.3**

Der Rentenanspruch entsteht gemäss Art. 29 IVG frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Artikel 29 Abs. 1 ATSG, jedoch frühestens im Monat, der auf die Vollendung des 18. Altersjahres folgt (Abs. 1). Der Anspruch entsteht nicht, solange die versicherte Person ein Taggeld nach Art. 22 IVG beanspruchen kann (Abs. 2). Die Rente wird vom Beginn des Monats an ausbezahlt, in dem der Rentenanspruch entsteht (Abs. 3). Beträgt der Invaliditätsgrad weniger als 50 %, so werden die entsprechenden Renten nur an Versicherte ausbezahlt, die ihren Wohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz haben. Diese Voraussetzung

ist auch von Angehörigen zu erfüllen, für die eine Leistung beansprucht wird (Abs. 4).

#### **E. 1.4**

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei aus geglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegen übergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2, 128 V 29 E. 1).

#### **E. 1.5**

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Be schwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gebernefalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 256 E. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 256 E. 4 mit Hinweisen; AHI 2002 S. 70 E. 4b/cc).

#### **E. 1.6**

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Experten begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a mit Hinweis). 2.

##### 2.1

Die Beschwerdegegnerin ging in der angefochtenen Verfügung (Urk. 1) davon aus, dass dem Beschwerdeführer aufgrund der gesundheitlichen Einschränkungen die angestammte Tätigkeit als Kranführer und Bauarbeiter seit März 2011 nicht mehr zumutbar sei (S. 2 oben). Für angepasste Tätigkeiten bestehe seit März 2011 eine volle Arbeitsfähigkeit, wobei aufgrund vermehrten Pausenbedarfs eine 20%ige Leistungseinschränkung vorliege. Der Einkommensvergleich ergebe eine Erwerbseinbusse von 29%, womit kein Rentenanspruch ausgewiesen sei (S. 2 Mitte). 2.2

Demgegenüber wandte der Beschwerdeführer im Wesentlichen ein (Urk. 1), dass dem rheumatologischen Fachgutachten aus näher genannten Gründen kein Beweiswert zukomme und weitere Abklärungen vorzunehmen seien (S. 6-10 Ziff. 7.2.2).

Ferner rechtfertige es sich, den Tabellenlohn um den maximalen Leihensabzug von 25% zu kürzen (S. 11 f. Ziff. 8.2.1). Bezüglich der Berechnung des Valideneinkommens seien die in den Jahren 2007 und 2008 getätigten Überstunden zu berücksichtigen und es sei auf

das letzte Jahreseinkommen, das der Beschwerdeführer ohne gesundheitsbedingte Unterbrüche erzielte, abzustellen (S.

13 f. Ziff. 9). 2.3

Streitig und zu prüfen ist, ob der medizinische Sachverhalt rechtsgenügend abgeklärt wurde und wie es sich mit einem allfälligen Rentenanspruch verhält. 3.

3.1

Dr. med. Y.\_\_\_\_, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, nannte im Gutachten vom 7. Januar 2013 (Urk.

**E. 6**

.2

Es ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Gesundheitsfall weiterhin als Kranke respektive Bauarbeiter erwerbstätig wäre. Die Beschwerdegegnerin stützte sich daher für die Berechnung des Valideneinkommens auf die Angaben des letzten Arbeitgebers, wonach der Beschwerdeführer ohne Gesundheitsschaden Fr. 69'225. --

pro Jahr verdient hätte (vgl. Arbeitgeberfragebogen vom 21. September 2011, Urk. 6/14/1-7 Ziff. 2.10).

Der Beschwerdeführer wandte diesbezüglich ein, er habe regelmässig Überstunden geleistet, weshalb auf das im Jahr 2008 erzielte Einkommen als Valideneinkommen abzustellen sei (Urk. 1 S. 13). Ist der zuletzt bezogene Lohn überdurchschnittlich hoch, so ist dieser gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur dann als Valideneinkommen heranzuziehen, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass er weiterhin erzielt worden wäre (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_838/2016 vom 3. März 2017 E. 3.1). Geleistete Überstunden dürfen bei der Bemessung des Valideneinkommens lediglich dann berücksichtigt werden, soweit sie auch für die Zukunft zu erwarten gewesen wären. Bei mehrjährigen Arbeitsverhältnissen ist erste Voraussetzung, dass dies in der Vergangenheit bereits wiederholt geschehen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_744/2012 vom 20. Dezember 2012 E. 2). Gemäss dem Auszug aus dem individuellen Konto (IK-Auszug) vom 27. Mai 2015 erzielte der Beschwerdeführer aufgrund der Überstunden im Jahr 2007 ein Einkommen von Fr. 80'096. -- und im Jahr 2008 ein solches von Fr. 88'281. --.

Für das vorhergehende Jahr 2006 ist ein Jahreseinkommen von Fr. 69'526. -- und für das Jahr 2005 lediglich ein Einkommen von Fr. 62'877. -- ausgewiesen (Urk. 6/103). Einzig in den Jahren 2007 und 2008 zeigt sich gegenüber den Vorjahren ein markanter Anstieg des Einkommens wegen aussergewöhnlich vieler Überstunden. Die krankheitsbedingten Absenzen in den Jahren 2009 und 2010 waren jedoch nicht über einen so langen Zeitraum (Urk. 6/14 S. 4 f. Ziff. 2.14), als dass sie zu erklären vermöchten, weshalb 2009 im Vergleich nur sehr wenige und 2010 keine Überstunden geleistet wurden. Es fehlt daher an der erforderlichen Regelmässigkeit von in der Vergangenheit geleisteten Überstunden, womit nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgewiesen ist, dass ohne Eintritt des Gesundheitsschadens weiterhin und regelmässig Überstunden in diesem Ausmass geleistet worden wären. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin für das Valideneinkommen auf das im Arbeitgeberfragebogen festgehaltene Einkommen von Fr. 69'225. -- abgestellt hat. Dieser Betrag ist an die Nominallohnentwicklung - vom

Indexstand (Männer) von 2'171 im Jahr 2011 auf den Indexstand von 2'188 im Jahr 2012 ( www.bsf.admin.ch , Entwicklung der Nominallöhne , Tabelle T 39) - anzupassen, womit e in Valide neinkommen im Jahr 2012 von Fr. 69'767.-- resu ltiert ( Fr. 69'225.-- : 2'171 x 2'188 ).

### **E. 6.1**

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Ermittlung des Validen einkommens entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühest möglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung an gepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 139 V 28 E. 3.3.2, 135 V 58 E. 3.1, 134 V 322 E. 4.1).

Ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die versicherte Person die bisherige Tätigkeit unabhängig vom Eintritt der Invalidität nicht mehr ausgeübt hätte, kann das Valideneinkommen auf Grundlage der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) berechnet werden, wobei die für die Entlohnung im Einzelfall gegebenenfalls relevanten persönlichen und beruflichen Faktoren zu berücksichtigen sind (BGE 139 V 28 E. 3.3.2; Meyer/ Reichmuth , Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 3. Auflage 2014, Rn 55 f. zu Art. 28a ).

### **E. 6.3**

Für die Bestimmung des Invalideneinkommens können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) herangezogen werden (BGE 139 V 592 E. 2.3, 135 V 297 E. 5.2, 129 V 472 E. 4.2.1). Dabei sind grundsätzlich die im Verfügungszeitpunkt aktuellsten veröffentlichten Tabellen der LSE zu verwenden (BGE 143 V 295 E. 4.1.3; zur Verwendung der aktuellsten statistischen Daten bei Rentenrevisionen vgl. BGE 143 V 295 E. 4.2.2, 142 V 178 E. 2.5.8.1, 133 V 545 E. 7.1). Die Verwendung der Tabellenlöhne ist subsidiär, das heisst deren Bezug erfolgt nur, wenn eine Ermittlung des Invalideneinkommens aufgrund und nach Massgabe der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalles nicht möglich ist (vgl. BGE 142 V 178 E. 2.5.7, 139 V 592 E. 2.3, 135 V 297 E. 5.2; vgl. auch Meyer/ Reichmuth ,

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 3. Auflage 2014, Rn 55 und 89 zu Art. 28a, mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung). Dem Beschwerdeführer ist eine angepasste Tätigkeit in einem 80%-Pensum zu mutbar (vorstehend E. 5.6 ), weshalb für die Ermittlung des Invalideneinkommens die Lohnstrukturerhebung (LSE) 2012, Tabelle TA1, Kompetenzniveau 1 herangezogen wird, was einem von Männern im Jahr 2012 für Hilfsarbeiten durchschnittlich erzielten Lohn von Fr. 5'210.-- entspricht. Daraus resultiert unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 41.7 Stunden ( www.bfs.admin.ch , Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen, T03.02), aufgerechnet auf ein Jahr und bei der attestierten Arbeitsfähigkeit von 80 % ein Invalideneinkommen von rund Fr. 52'142.-- ( Fr. 5'210.-- x 12 :

40.0 x 41.7 : 100 x 80)

#### E. 6.4

Der Beschwerdeführer machte geltend, es sei ihm ein leidensbedingt er Abzug vom Tabellenlohn von 25 % zu gewähren ( Urk. 1 S. 12 ).

Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert (Tabellenlohn) allenfalls zu kürzen. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass persönliche und berufliche Merkmale, wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dienstjahre, Nationalität oder Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können (BGE 124 V 321 E. 3b/ aa ). Aufgrund dieser Faktoren kann die versicherte Person die verbliebene Arbeitsfähigkeit auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt möglicherweise nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten. Der Abzug soll aber nicht automatisch erfolgen. Er ist unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen und darf 25 % nicht übersteigen (vgl. BGE 135 V 297 E. 5.2, 134 V 322 E. 5.2 und 126 V 75 E. 5b/ aa -cc). Die Rechtsprechung gewährt insbesondere dann einen Abzug auf dem Invalideneinkommen, wenn eine versicherte Person selbst im Rahmen körperlich leichter Hilfsarbeitertätigkeit in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist (BGE 126 V 75 E. 5a/ bb ). Zu beachten ist jedoch, dass allfällige bereits in der Beurteilung der medizinischen Arbeitsfähigkeit enthaltene gesundheitliche Einschränkungen nicht zusätzlich in die Bemessung des leidensbedingten Abzugs einfließen und so zu einer doppelten Anrechnung desselben Gesichtspunktes führen dürfen (Urteile des Bundesgerichts 8C\_805/2016 vom 22. März 2017 E. 3.1 und 9C\_846/2014 vom 22. Januar 2015 E. 4.1.1).

Nach ständiger Rechtsprechung darf das (kantonale) Sozialversicherungsgericht sein Ermessen, wenn es um die Beurteilung des Tabellenlohnabzuges gemäss BGE 126 V 75 geht, nicht ohne triftigen Grund an die Stelle desjenigen der Verwaltung setzen; es muss sich auf Gegebenheiten abstützen können, welche seine abweichende Ermessensausübung als naheliegender erscheinen lassen (BGE 137 V 71 E. 5.2 und 126 V 75 E. 6). Mit Bezug auf den behinderungs- beziehungsweise leidensbedingten Abzug ist zu beachten, dass das medizinische Anforderungs- und Belastungsprofil eine zum zeitlich zumutbaren Arbeitspensum tretende qualitative oder quantitative Einschränkung der Arbeitsfähigkeit darstellt, wodurch in erster Linie das Spektrum der erwerblichen Tätigkeiten (weiter) eingegrenzt wird, welche unter Berücksichtigung der Fähigkeiten, Ausbildung und Berufserfahrung der versicherten Person realistischerweise noch in Frage kommen. Davon zu unterscheiden ist die Gegenstand des Abzugs vom Tabellenlohn bildende Frage, ob mit Bezug auf eine konkret in Betracht fallende Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage verglichen mit einem gesunden Mitbewerber nur bei Inkaufnahme einer Lohneinbusse reale Chancen für eine Anstellung bestehen (Urteil des Bundesgerichts 9C\_796/2013 vom 28. Januar 2014 E. 3.1.1 mit Hinweisen). Ist von einem genügend breiten Spektrum an zumutbaren Verweisungstätigkeiten auszugehen, können unter dem Titel leidensbedingter Abzug grundsätzlich nur Umstände berücksichtigt werden, die auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 16 ATSG) als ausserordentlich zu bezeichnen sind ( Urteil des Bundesgerichts 8C\_297/2018 vom 6. Juli 2018 E. 3.5).

Die gesundheitlich bedingte Unmöglichkeit, weiterhin körperlich schwere Arbeit zu verrichten, führt nicht automatisch zu einer Verminderung des hypothetischen Invalidenlohns. Vielmehr ist der Umstand allein, dass nur mehr leichte bis mittelschwere Arbeiten zumutbar sind, auch bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit kein Grund für einen

zusätzlichen leidensbedingten Abzug, weil der Tabellenlohn im Kompetenzniveau 1 (bis LSE 2010 Anforderungsniveau 4) bereits eine Vielzahl von leichten und mittelschweren Tätigkeiten umfasst (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_82/2019 vom 19. September 2019 E. 6.3.2). Unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien erscheint vorliegend ein Abzug nicht als angemessen.

Das zumutbare Belastungsprofil beinhaltet körperlich leichte Tätigkeiten, die bezüglich der Schultergelenke unterhalb zirka 60 Grad Flexion/Elevation/Abduktion beidseits durchgeführt werden können, wobei eine 20%ige Leistungseinbusse aufgrund der Schmerzsituation angenommen wurde. Die verminderte Beweglichkeit beider Schultergelenke schränkt den Beschwerdeführer nicht derart ein, dass das Spektrum der erwerblichen Tätigkeiten im Bereich der Hilfsarbeitertätigkeit weiter eingegrenzt wird. Es ist auch unter Berücksichtigung der Einschränkungen des Beschwerdeführers von einem genügend breiten Spektrum an zumutbaren Verweistätigkeiten auszugehen. Ferner kann das Erfordernis einer verstärkten Rücksichtnahme seitens Vorgesetzter und Arbeitskollegen nach der Gerichtspraxis in der Regel nicht als eigenständiger Abzugsgrund anerkannt werden, ebenso wenig etwa das Risiko von vermehrten gesundheitlichen Absenzen, ein grösserer Betreuungsaufwand oder weniger Flexibilität, was das Leisten von Überstunden etwa bei Verhinderung eines Mitarbeiters an betrifft (Urteil des Bundesgerichts 9C\_266/2017 vom 29. Mai 2018 E. 3.4.2). Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen haben sich demnach sowohl im eingeschränkten Tätigkeitsprofil als auch in der sich daraus ergebenden Arbeitsunfähigkeit vollumfänglich niedergeschlagen, weshalb nicht zu beanstanden ist, dass die Beschwerdegegnerin keinen leidensbedingten Abzug gewährte.

#### **E. 6.5**

Die Einkommenseinbusse bei einem Valideneinkommen von Fr. 69'767.-- und einem Invalideneinkommen von

Fr. 52'142.-- beträgt Fr. 17'625.--, woraus ein Invaliditätsgrad von 25 % resultiert. Der Invaliditätsgrad erreicht damit nicht die Erheblichkeitsgrenze von 40 % für einen Rentenanspruch (vgl. vorstehend E. 1.2).

#### **E. 7**

Zusammenfassend ist ein Rentenanspruch bei einem Invaliditätsgrad von 25 % zu verneinen. Damit erweist sich die angefochtene Verfügung als rechtsens, womit die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist.

#### **E. 8**

Die Verfahrenskosten gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG sind ermessensweise auf Fr. 700.-- festzusetzen und ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. iur. André Largier - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der

Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Die Gerichtsschreiberin  
Mosimann Rami

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.